

Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

(Stand 01.01.2016)

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen
2. Kinder- und Jugendfreizeiten
3. Bildung
4. Ehrenamtlichkeit
5. Projekt
6. Jugendpflegematerial
7. Betriebskosten für die Räume der Jugendarbeit
8. Bau, Einrichtung und Renovierung von Räumen für die Jugendarbeit

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Was wird gefördert?

Jugendarbeit

- die jungen Menschen hilft, eine eigenständige Persönlichkeit zu entwickeln,
- die zum sozialen und ökologischen Engagement befähigt,
- die jeder Art von Ungerechtigkeit und Ausgrenzung entgegenwirkt,
- die Ausländer und Behinderte integriert und anders Denkende toleriert,
- die das Einüben von demokratischem Verhalten vermittelt,
- die junge Menschen befähigt, Konflikte auszutragen,
- die junge Menschen zu einem gleichberechtigten Miteinander der Geschlechter befähigt.

Nicht gefördert wird?

- Jugendarbeit, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter hat oder bei der das verbandseigene Interesse überwiegt.
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 Euro beträgt.

Wer wird gefördert?

- Träger der freien Jugendhilfe, die Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches für Jugend und Familie der Stadt Dülmen anbieten und die Anerkennung nach § 75 KJHG besitzen.
Träger der freien Jugendhilfe, die nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, jedoch die Voraussetzungen nach § 74 KJHG erfüllen.
- Gefördert werden Maßnahmeteilnehmer:
 - Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren bzw. in Ausnahmefällen bis zu 27 Jahren (Arbeitslose, Auszubildende etc.), die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Dülmen haben.
 - Bei internationalen Begegnungen im Rahmen von Kinder- und Jugendfreizeiten in Deutschland werden auch ausländische Teilnehmer gefördert.

- Die Altersbegrenzung entfällt bei GruppenleiterInnen-Schulungen.
- Gruppen, mit einer Gruppenstärke von mind. 6 jungen Menschen und die notwendigen MitarbeiterInnen (GruppenleiterInnen und sonstige Mitarbeiter = Kochfrauen, Fahrer u.a.).
Pro Gruppe 1 MitarbeiterIn, bei geschlechtsgemischten Gruppen 2 MitarbeiterInnen (jew. 1 männl./weibl). In Ausnahmefällen kann die Anzahl der MitarbeiterInnen erhöht werden (z. B. bei Betreuung von Behinderten). Es werden auch auswärtige MitarbeiterInnen bezuschusst, wenn ansonsten die Durchführung der Maßnahme gefährdet ist. Mindestens 50 % der GruppenleiterInnen müssen Inhaber der Juleica sein bzw. über eine entsprechende Qualifikation durch Berufsausbildung oder Erwerb eines Zertifikates bei einem nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendhilfe verfügen.
Die Einbeziehung nicht organisierter Jugendlicher als TeilnehmerInnen oder MitarbeiterInnen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.

Wie wird gefördert?

- Die Förderung muss beim Fachbereich Jugend und Familie beantragt werden. Dem Antrag sind die unter den einzelnen Maßnahmen genannten Unterlage beizufügen.
- Die gleichzeitige Förderung einer Maßnahme aus verschiedenen Zuschussmitteln der Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit ist ausgeschlossen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen (u.a. Bundes- und Landesmittel) in Anspruch zu nehmen. Der Antragsteller hat einen angemessenen Teilnehmerbeitrag zu erbringen.
- Die Maßnahme muss finanziell gesichert sein.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
 - b) die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt werden.
- Vorsätzlich und wissentlich unrichtig gemachte Angaben führen zukünftig zu einem Ausschluss von der Förderung.
- Antrag und Verwendungsnachweis sind von der Lagerleitung und vom Träger der Maßnahme zu unterschreiben.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Eine Auszahlung eines Zuschusses ist nur auf das Trägerkonto möglich.
- Der Antragsteller verpflichtet sich zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).
- Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit treten am 01.01.2016 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.

2. Kinder- u. Jugendfreizeiten

Was wird gefördert?

- Freizeiten, die mindestens drei Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als jeweils ein Tag. Der städt. Zuschuss wird höchstens für 21 Tage gewährt.
- Feriennaherholungen, die sich täglich mindestens über 6 Stunden erstrecken.
- Internationale Begegnungen, auch für ausländische MaßnahmeteilnehmerInnen in Deutschland.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn-, Omnibus- oder Pkw-Fahrten erstrecken.
- Teilnahmen an touristischen Angeboten, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient.
- Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl JugendgruppenleiterInnen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen.
- Maßnahmen, die für Jungen und Mädchen gemeinsam durchgeführt werden, wenn nicht mindestens ein weiblicher und ein männlicher Jugendgruppenleiter zur Verfügung stehen.

Wer wird gefördert?

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

- Der Träger einer Freizeitmaßnahme erhält mindestens 3,50 Euro je Tag und Teilnehmer. Er sorgt für eine sozial ausgewogene Förderung der Teilnehmer (z.B. soziale Staffelung, Geschwisterkinder).
- Eine Anpassung der jährlichen Fördersummen erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen und der in diesem Zusammenhang von der Stadtverordnetenversammlung für die Förderung der Jugendverbandsarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- Der förmliche Antrag ist schriftlich mit einem Formblatt bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahmen beim Fachbereich Jugend und Familie einzureichen.
- Träger können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.
- Gleichzeitig erklärt der Maßnahmeträger den ausreichenden Versicherungsschutz und bestätigt, dass die Unterbringung den behördlichen Anforderungen entspricht.
- Dem Antrag ist die Ausschreibung/Elterninformation oder sonstiges Werbematerial der Maßnahme beizufügen.
- Nach Abgabe des Antrages und nach Verabschiedung des kommunalen Haushalts wird über die Anträge entschieden. 4 Wochen vor dem jeweiligen Maßnahmebeginn erfolgt die Auszahlung in Höhe von 70 % des Zuschusses an den Maßnahmeträger. Sollte der Zuschuss weniger als 500 Euro betragen, erfolgt die Gesamtzahlung in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Teilnehmerlisten.
- Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller Formblätter für den Verwendungsnachweis und Teilnehmerlisten. Diese sind spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Fachbereich Jugend und Familie

einzureichen. Werden Verwendungsnachweis und Teilnehmerlisten nicht fristgerecht vorgelegt, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Der bereits gezahlte Zuschuss ist zurückzuzahlen. Die Teilnehmerlisten sind von den Teilnehmern während bzw. nach Abschluss der Maßnahme auszufüllen und zu unterschreiben.

- Als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel gilt die Unterschriftenlisten der Teilnehmer.
- Eine Förderung erfolgt auf Grundlage der unterschriebenen Teilnehmerlisten.
- Der Restbetrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Eine über den Bewilligungsbescheid hinausgehende Förderung ist nicht möglich.
- Ein überzahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen.

3. Bildung

Was wird gefördert?

- Gruppentreffen und Kurse, die politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche, kulturelle, technische Bildung und geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen und Jungen zum Inhalt haben und Schulung von GruppenleiterInnen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen

Nicht gefördert werden:

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

- Der Träger einer Bildungsmaßnahme erhält:
 - bei mindestens 3 und höchstens 12 Gruppentreffen oder Kursen 1,50 Euro pro TeilnehmerIn/Tag.
 - bei Tagesveranstaltungen von mindestens 5 Stunden Dauer 3,50 Euro pro TeilnehmerIn.
 - bei Veranstaltungen mit Übernachtung 6,50 Euro pro TeilnehmerIn/Tag (Höchstdauer 7 Tage).
- Der förmliche Antrag ist schriftlich bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Fachbereich Jugend und Familie mit Programm und Angabe der Teilnehmerzahl einzureichen.
- Die Förderung erfolgt auf der Grundlage, der dem Verwendungsnachweis beige-fügten und unterschriebenen Teilnehmerlisten.
- Nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monate nach Ende der Bildungsmaßnahme vorzulegen ist, wird der Zuschuss ausgezahlt.

4. Ehrenamtlichkeit

Was wird gefördert?

- Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer Juleica teilneh-men.

Nicht gefördert werden:

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

- Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer Juleica teilgenommen haben, erhalten nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 20,00 € pro Teilnehmer.

5. Projekte

Was wird gefördert?

- Projekte, die über die normale von einem Träger durchgeführte Jugendarbeit hinausgehen.

Nicht gefördert werden:

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

- Freie Träger von Jugendarbeit schlagen dem Fachbereich Jugend und Familie bis zum 15.03. eines jeden Jahres Projekte vor.
- Gemeinsam entscheiden sie dann mit dem Fachbereich Jugend und Familie welche Projekte gefördert werden.

6. Jugendpflegematerial

Was wird gefördert?

- Material für die Jugendarbeit, ausgenommen Verbrauchsmaterial.

Nicht gefördert werden:

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

- Der freie Träger der Jugendarbeit reicht bis zum 15.03. eines jeden Jahres einen Antrag beim Fachbereich Jugend und Familie ein, und zwar vor der Anschaffung des Materials.
- Eine Entscheidung über die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage aller Anträge bis zum 15.03. eines jeden Jahres.
- Pro Antrag müssen die förderungswürdigen Kosten mindestens 154,00 Euro erreichen. Der Zuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 512,00 Euro pro Träger.

- Die Kostenbelege sind dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen.
- Mit der Bewilligung wird der Förderbetrag an den Träger der Jugendarbeit ausgezahlt.

7. Betriebskosten für Räume der freien Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Betriebskostenzuschüsse für Räume der Offenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

Nicht gefördert werden:

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

- Der Träger der Jugendarbeit reicht bis zum 01.07. des Vorjahres einen Antrag ein.
- Der Zuschuss beträgt:
 - Einrichtungsbezogene Formen der Offenen Jugendarbeit
Für einrichtungsbezogene Formen der Offenen Jugendarbeit gilt der Sockelbetrag auf der Berechnungsgrundlage der bisherigen Zuweisung. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Gruppenraum, der für die Jugendarbeit genutzt wird, um weitere 108,00 Euro.
 - Jugendverbandsheime
Jeder Träger eines Jugendverbandsheimes erhält für jeden Raum, der für die Jugendarbeit regelmäßig und vorzugsweise zur Verfügung steht, einen Betrag von 108,00 Euro.
- Mit Bewilligung wird der Förderbetrag zu Beginn des Jahres ausgezahlt.

8. Bau, Einrichtung u. Renovierung von Räumen für die Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Die Verbesserung der räumlichen Bedingungen für Jugendarbeit.

Nicht gefördert werden:

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt für den Bau und die Einrichtung von
 - Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen bis zu 30 %,
 - Jugendverbandsheimen bis zu 25 %,
 der angemessenen Kosten.
- Für die Renovierung und Instandsetzung im Wege der Selbsthilfe kann ein Zuschuss zu den angemessenen Materialkosten gewährt werden.
- Die Anträge sind bis zum 01.07. des Vorjahres dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und eine

Begründung für den Bedarf beizufügen. Die Entscheidung über investive Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

- Die Kostenbelege sind dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen.

Die Richtlinien haben das Ziel, Jugendarbeit optimal zu fördern. Hierfür ist es erforderlich, dass sich die Praktiker immer wieder neu mit Anregungen und Verbesserungsvorschlägen an der Weiterentwicklung der Richtlinien beteiligen.

Ihre Anregungen und Ideen nehmen wir gerne entgegen.

Ansprechpartner beim Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen sind:

Marina Schlentzek

Tel. (02594) 12-537 (Rathaus, Zimmer 13)

Karl-W. Lenz

Tel. (02594) 12-512 (Rathaus, Zimmer 14)

Die Richtlinien und die entsprechenden Formulare sind auch im Internet unter www.duelmen.de abrufbar.